

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
25	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005	27
26	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes "Emmerbach"	29
27	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	29

25/05 - Kreis Coesfeld

#### Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 655), in Verbindung mit § 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 646), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 02.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 172.729.825 €  
in der Ausgabe auf 172.729.825 €

im **Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 13.387.825 €  
in der Ausgabe auf 13.387.825 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

3.825.794 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.495.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

#### § 5

1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **33,91 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **17,43 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

**§ 6**

- 1) Die im Stellenplan mit "künftig umzuwandeln" (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von Angestellten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren Angestellten und Stellen für Angestellte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle bzw. Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Beschäftigungsgruppe (§ 11 BAT) umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

- 5) Planstellen für Beamte können für eine Besetzung mit entsprechenden Beamten vorbehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahl der gemäß Stellenobergrenzenverordnung zulässigen Stellen (Obergrenze) in einer oder mehrerer Besoldungsgruppen der betroffenen Laufbahn (mittlerer / gehobener / höherer Dienst) bereits überschritten ist oder durch die Umwandlung dieser Planstelle in eine Angestellten-Stelle überschritten würde.

**§ 7**

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 04.05.2005 - Az. 31.2.3-COE-HH-2005 - mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan/Produkthaushalt liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus

- von Montag, 09.05.2005 bis Freitag, 13.05.2005 und
- von Dienstag, 17.05.2005 bis einschließlich Mittwoch, 18.05.2005

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, 3. Obergeschoss (Abteilung 420-Finanz) Zimmer 307c, während der üblichen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 04.05.2005

In Vertretung  
gez. Gilbeau  
Kreisdirektor

26/05 - Kreis Coesfeld**Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes "Emmerbach"**

Der Wasser- und Bodenverband "Emmerbach" hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 19.03.2004 die Änderung der §§ 3, 14 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 7 Nr. 2, 32, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung vom 12.12.1995 beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

**§ 3 Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer II. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu entwässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen zu erhalten und zu unterhalten.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen vollständige Kostenerstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

**§ 14 Abs. 1 Nr. 3**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist.  
Insbesondere
  3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaurbeiten.

**§ 15 Abs. 7 Nr. 2**

- (7) Der Vorstand ist besonders ermächtigt,
  2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben.

**§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

**§ 33 Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld in Coesfeld.

**§ 35 Abs. 1 Nr. 2**

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 19.04.2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag:  
gez. Mollenhauer

27/05 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 319 030 391 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20. Juli 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 20. April 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359 659 679 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03. August 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 03. Mai 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer